

RS OGH 1986/12/16 4Ob175/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1986

Norm

ABGB §879 BIIh

ArbVG §105 Abs3

Rechtssatz

Behauptet der Arbeitnehmer die Unwirksamkeit seiner Kündigung wegen "sittenwidrigen Zusammenspiels" des Betriebsrates mit der Unternehmensleitung, trifft ihn die Beweislast. Daß dieser Beweis schon durch die ausdrückliche Zustimmung des Betriebsrates zu seiner Kündigung erbracht wäre, kann angesichts der ausdrücklichen Regelung des § 105 Abs 3 ArbVG, in welcher die kollektivrechtliche, nicht nur die Interessen des einzelnen, sondern auch diejenigen aller anderen Arbeitnehmer des Betriebes berücksichtigende Konstruktion des allgemeinen Kündigungsschutzes zum Ausdruck kommt, nicht gesagt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 175/85
Entscheidungstext OGH 16.12.1986 4 Ob 175/85
Veröff: WBI 1987,102 = RdW 1987,267

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0018146

Dokumentnummer

JJR_19861216_OGH0002_0040OB00175_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at